



# AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 06.03.2025

Nr. 10

|   |              |
|---|--------------|
| <b>A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover</b>  | <b>Seite</b> |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Igor Duminica   | 176          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Almaz Iusubov   | 176          |
| ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Schneider  | 177          |
| ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger         | 177          |
| <br>  |              |
| <b>B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>   |              |
| <b>1. Stadt Burgdorf</b>  |              |
| ▶ Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf (20.WP)   | 178          |
| <b>2. Stadt Neustadt am Rübenberge</b>  |              |
| ▶ Bekanntmachung  | 178          |
| ▶ Bekanntmachung  | 183          |
| <b>3. Stadt Seelze</b>  |              |
| ▶ Allgemeinverfügung der Stadt Seelze zur Außerdienststellung der städtischen Friedhofsfläche einschließlich der Friedhofskapelle in Dedensen | 185          |
| <br>  |              |
| <b>C) Sonstige Bekanntmachungen</b>   |              |

---

---

**A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover**

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Igor Duminica**

**An die nachstehende Person**

Name: Duminica  
Vorname(n): Igor  
letzte bekannte Anschrift: In Scharnhorst 27,  
31535 Neustadt am  
Rübenberge  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.02.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC3305, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.03.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Almaz Iusubov**

**An die nachstehende Person**

Name: Iusubov  
Vorname(n): Almaz  
letzte bekannte Anschrift: Speckenstraße 12,  
31515 Wunstorf  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.02.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC9035, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.03.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Clemente

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Schneider**

**An die nachstehende Person**

Name: Schneider  
Vorname(n): Markus  
Geburtsdatum: 21.10.1964  
letzte bekannte Anschrift: Schäfertrift 13,  
30657 Hannover  
(Deutschland)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.02.2025, Aktenzeichen 36.23 Ro-1064/2024, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team Immissionsschutz 36.23  
2. Etage, Raum Nr. 232,  
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.03.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rohde

---

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Kolja Melzer wurde mit Wirkung zum 01.04.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 128 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 128 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Südstadt).

Hannover, den 20.02.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Adrych

---

## B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 1. Stadt Burgdorf

#### ► **Satzung zur Festlegung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf (20.WP)**

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf wird für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode um zwei auf insgesamt 34 Ratsfrauen und Ratsherren verringert, wenn die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG 36 beträgt.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf wird für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode um vier auf insgesamt 34 Ratsfrauen und Ratsherren verringert, wenn die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Burgdorf gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG 38 beträgt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, 20.02.2025

Stadt Burgdorf  
Pollehn  
Bürgermeister

---

### 2. Stadt Neustadt am Rübenberge

#### ► **Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2025 beschlossen hat, die folgenden Verkehrsflächen in Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

### Öffentliche Straßenverkehrsflächen:

**Im Daale**, bestehend aus den Flurstücken 77/27, 76/33 (tw.), 75/66, 75/84 (tw.), Flur 2, Gemarkung Eilvese. Die Straße beginnt östlich des Flurstücks 95 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 218 Metern vorläufig am Flurstück 75/90.

**Fürwehrwisch**, bestehend aus dem Flurstück 76/33 (tw.), Flur 2, Gemarkung Eilvese. Die Straße beginnt nördlich der Flurstücke 76/34 und 76/36 und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 70 Metern am Flurstück 76/40.

**Winneworpskamp**, bestehend aus den Flurstücken 76/33 (tw.), 75/70, 75/84 (tw.), Flur 2, Gemarkung Eilvese. Die Straße beginnt nördlich des Flurstücks 76/41 und südlich des Flurstücks 76/37 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 103 Metern vorläufig am Flurstück 75/95.

**Mimelickenstrade**, bestehend aus dem Flurstück 75/84 (tw.), Flur 2, Gemarkung Eilvese. Die Straße beginnt nördlich der Flurstücke 75/76 und 75/78 und endet in südlicher Richtung nach einer Länge von 67 Metern an der Einmündung zur Straße Winneworpskamp.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die Lagepläne der betroffenen Straßen können außerdem an der Bekanntmachungstafel bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Tiefbau, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

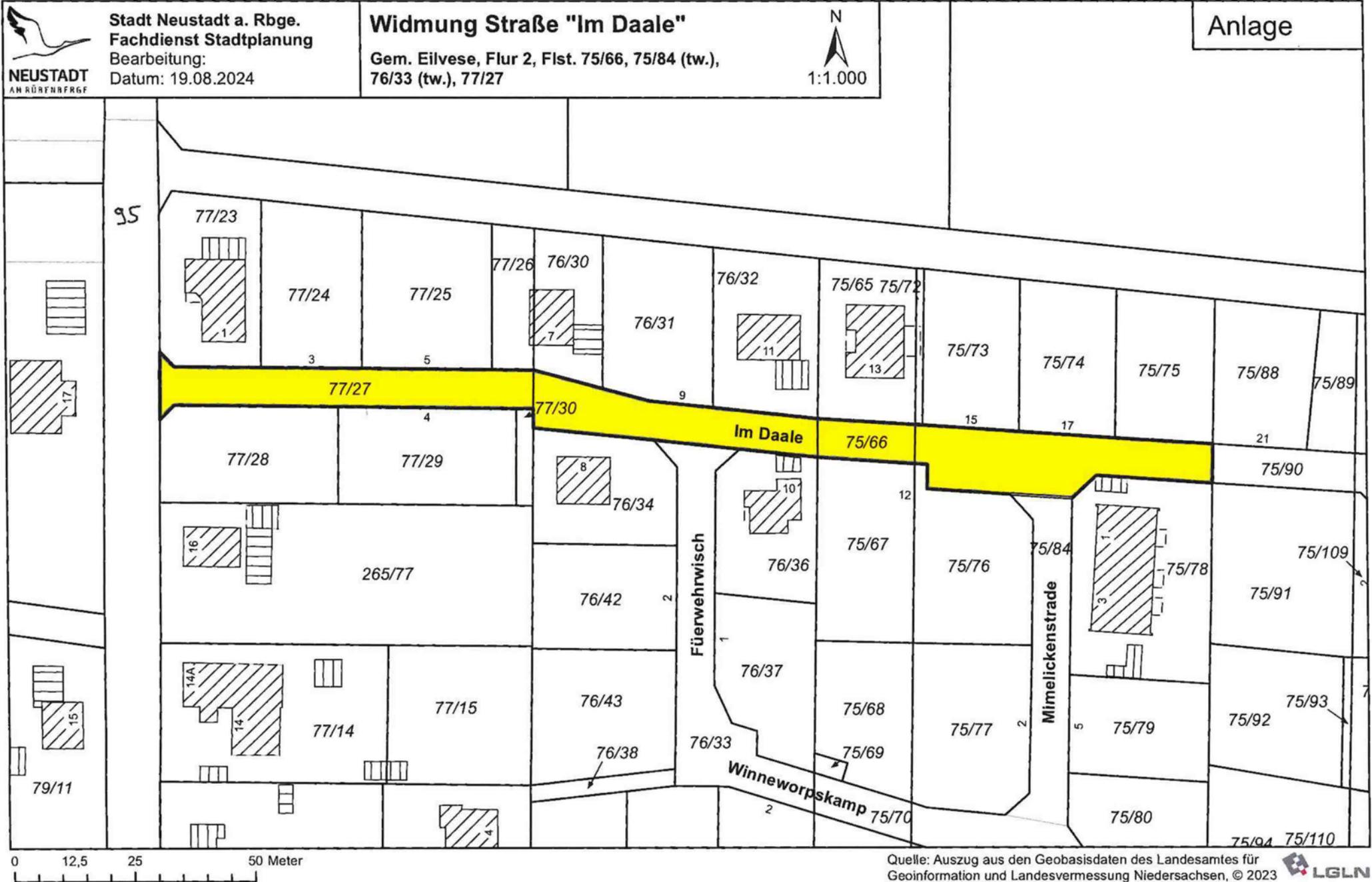
### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 25.02.2025

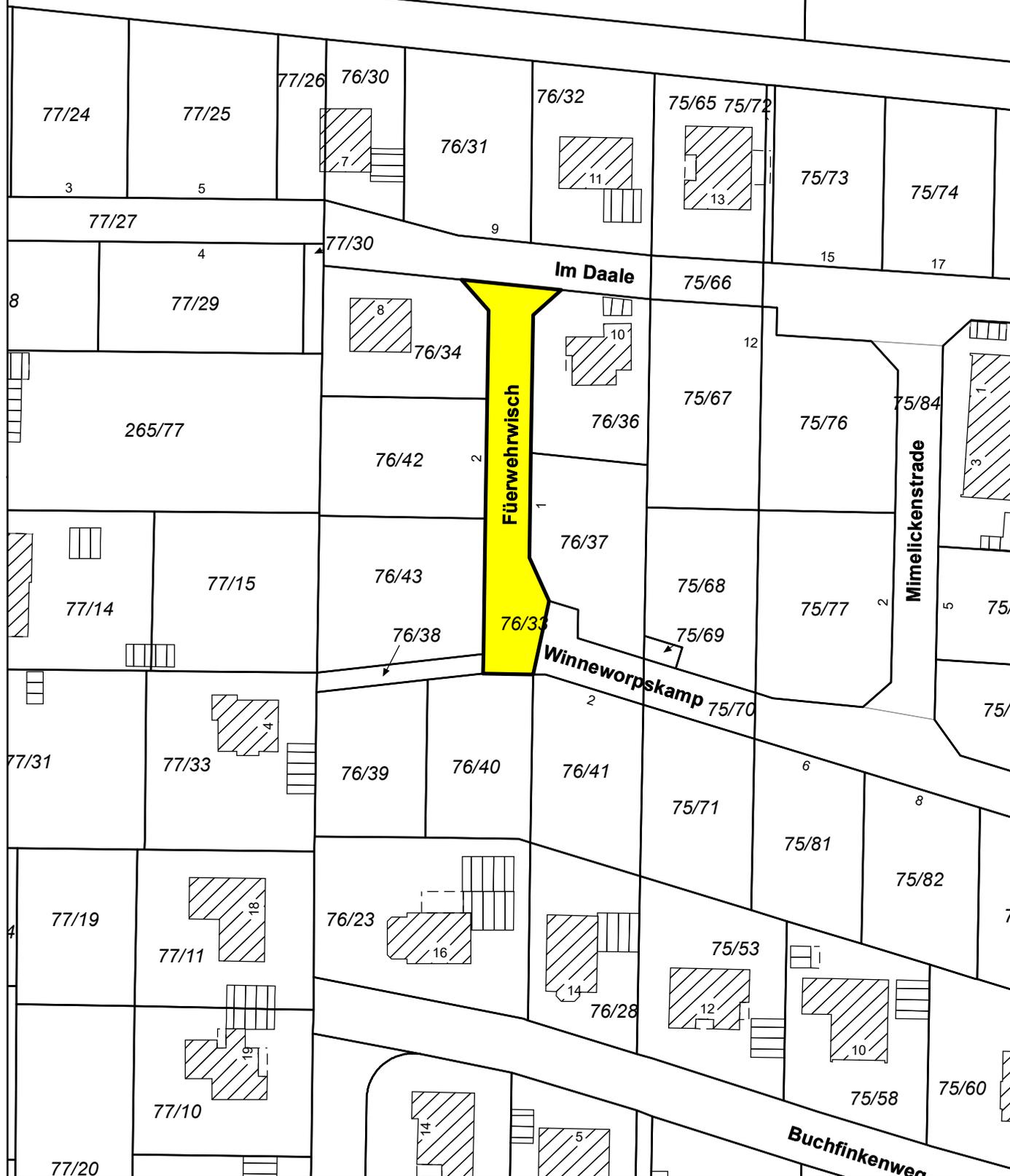
Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

---



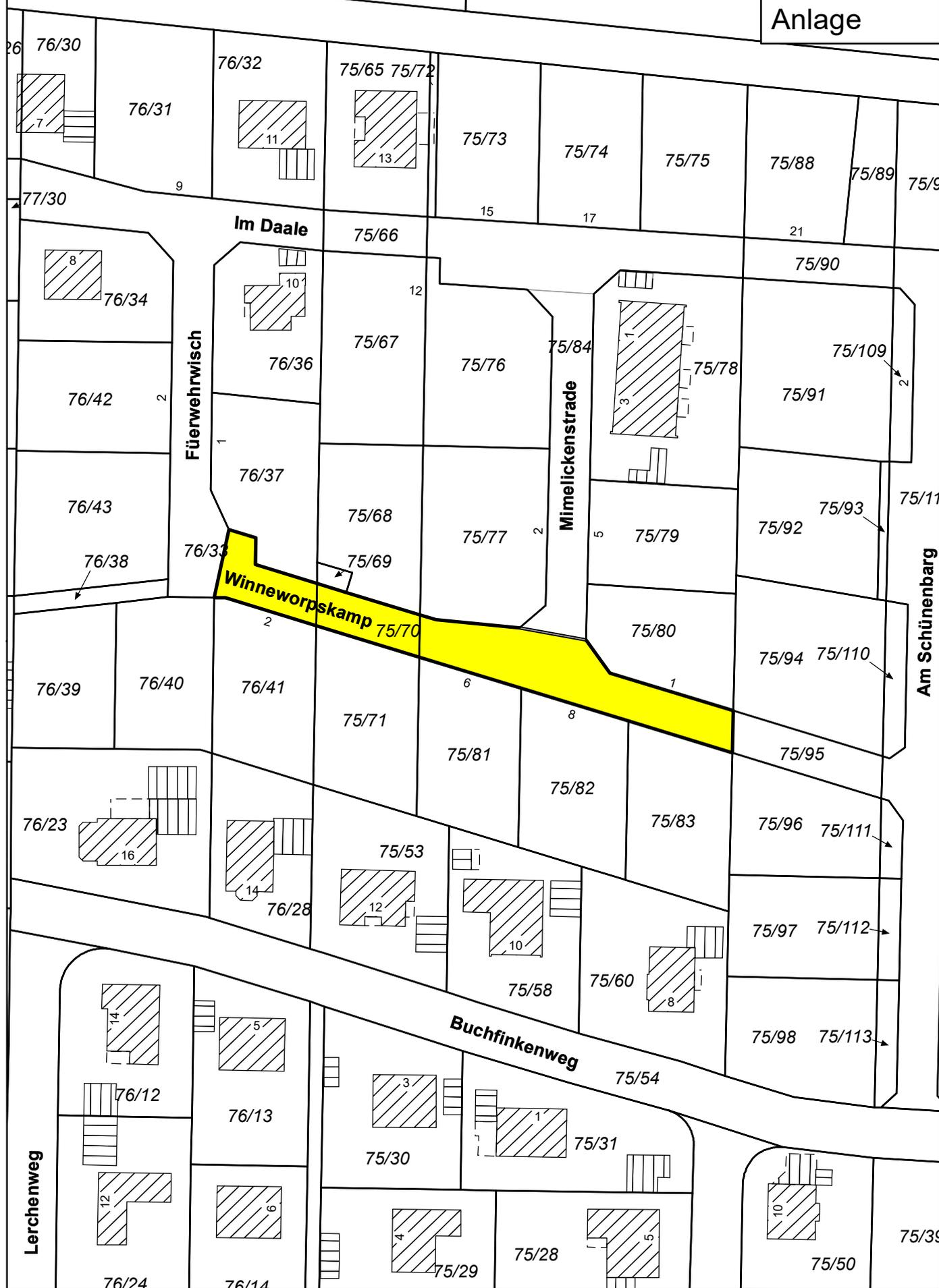


Anlage

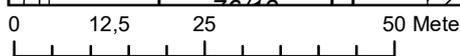
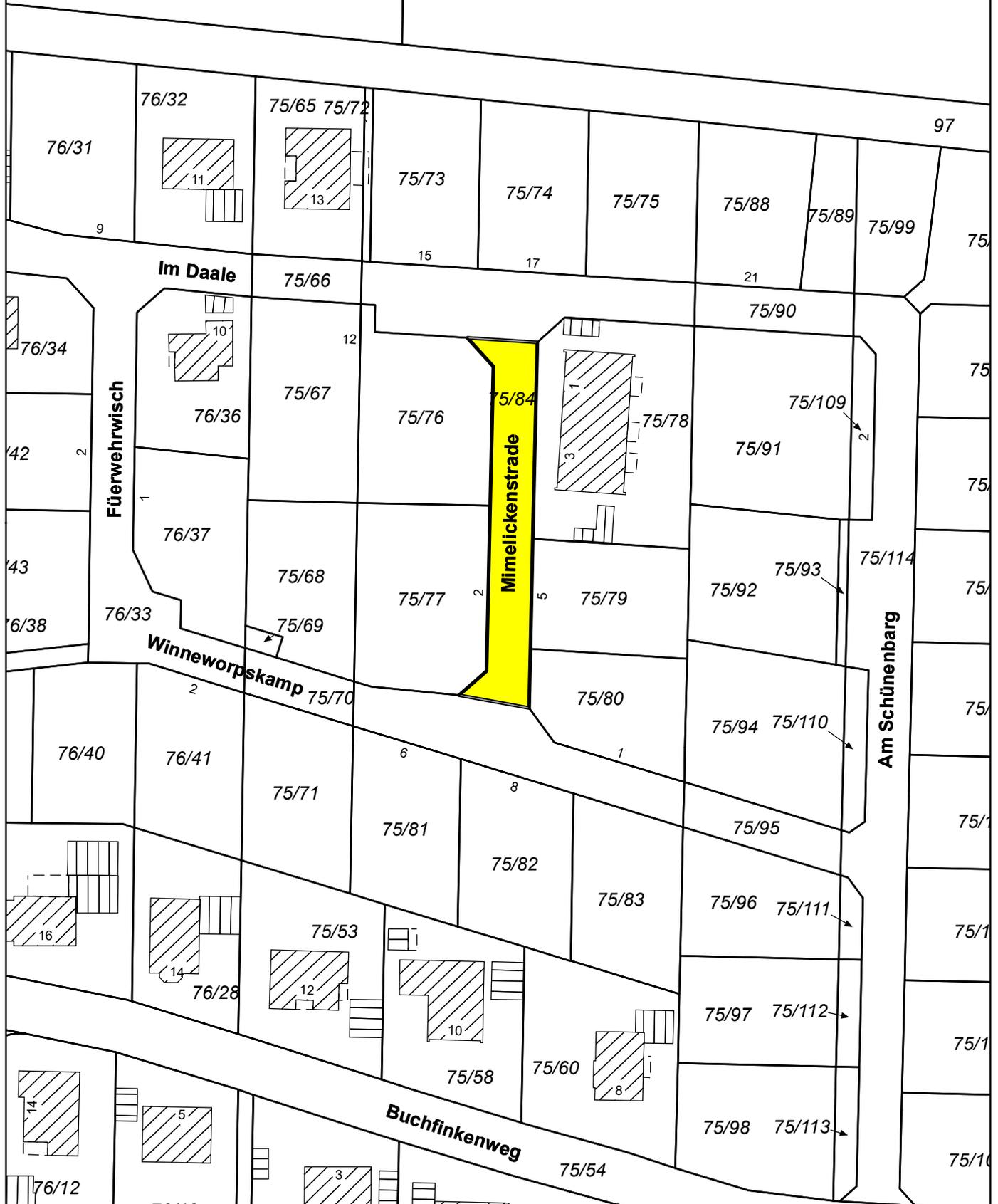




Anlage



Anlage



► **Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2025 beschlossen hat, die Straße „Grashopsweg“, bestehend aus dem Flurstück 157/56, Flur 2, in der Gemarkung Schneeren in Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße zu widmen.

Die in den beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Der Lageplan der betroffenen Straße kann bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Tiefbau, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 25.02.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Dominic Herbst  
Der Bürgermeister

---

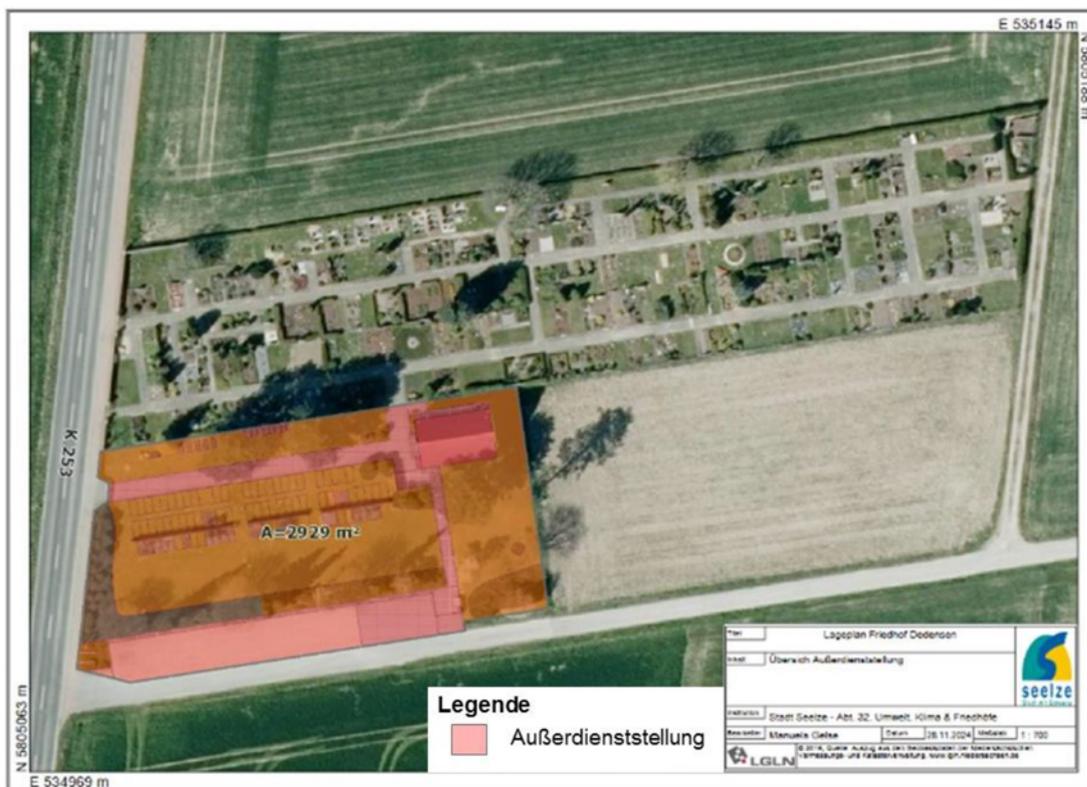


### 3. Stadt Seelze

#### ► Allgemeinverfügung der Stadt Seelze zur Außerdienststellung der städtischen Friedhofsfläche einschließlich der Friedhofskapelle in Dedensen

Aufgrund des Beschlusses des Rats der Stadt Seelze vom 28. November 2024 und gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze (Friedhofssatzung) sowie §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, wird für die städtische Friedhofsfläche in Dedensen, An der Kreisstraße 253, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die in der Trägerschaft der Stadt Seelze stehende Fläche des Friedhofs in Dedensen, mit einer Gesamtgröße von 2.929 m<sup>2</sup>, wird für alle Arten von Bestattungen außer Dienst gestellt. Dies umfasst auch die Friedhofskapelle auf dieser Fläche. Die außer Dienst gestellte Fläche ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt:
2. Die Friedhofskapelle steht bis auf Weiteres für Trauerfeiern zur Verfügung; bis eine Entscheidung über die Nachnutzung oder den Rückbau getroffen ist.



3. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 06. März 2025 im Amtsblatt Nr. 10 für die Region Hannover. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung, also ab dem 07. März 2025 als bekanntgegeben.

**Begründung:**

Aufgrund der aktuellen Belegungssituation auf der städtischen Friedhofsfläche in Dedensen sowie der Konkurrenzsituation zur angrenzenden Friedhofsfläche der Kirchengemeinde Dedensen-Gümmer ist die weitere Nutzung der Fläche wirtschaftlich nicht länger vertretbar. Die langfristige Prognosebetrachtung, auch vor dem Hintergrund des Wandels in der Bestattungskultur sowie den Ergebnissen des integrierten Friedhofsentwicklungskonzeptes (iFEK) bestätigen, dass die städtische Friedhofsfläche in Dedensen dauerhaft nicht benötigt wird. Auf den sieben weiteren Stadtteilmfriedhöfen in der Trägerschaft der Stadt Seelze stehen ausreichend Flächen für Sarg- und Urnenbeisetzungen zur Verfügung.

Die auf der Fläche befindliche Friedhofskapelle wird aus den gleichen Gründen außer Dienst gestellt. Die Friedhofskapelle steht bis auf Weiteres für Trauerfeiern zur Verfügung, bis eine Entscheidung über die Nachnutzung oder den Rückbau getroffen wird.

Die Außerdienststellung erfüllt den Zweck der effizienten Nutzung öffentlicher Mittel im Interesse des Gemeinwohls. Es gibt kein milderes, ebenso wirksames Mittel, da eine schrittweise Schließung angesichts der sehr geringen Zahl an Gräbern und Bestattungen nicht zielführend wäre. Die dauerhafte Außerdienststellung ist das mildeste Mittel, um die unwirtschaftliche Nutzung der Friedhofsfläche zu beenden. Die Außerdienststellung ist auch angemessen, da die Einschränkungen für die Nutzungsberechtigten durch Ausgleichsregelungen abgemildert werden: Bestehende Gräber bleiben bis zum Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten zugänglich und pflegbar. Gleichzeitig bleibt der Ort durch die kirchliche Friedhofsfläche als Bestattungsstätte erhalten. Das öffentliche Interesse an einer effizienten Nutzung öffentlicher Mittel überwiegt gegenüber dem Interesse einzelner Nutzungsberechtigter an einer uneingeschränkten Nutzung der städtischen Friedhofsfläche in Dedensen.

Weiterführende Informationen sind der Beschlussvorlage Nr. XVIII/0225h zu entnehmen, die online unter <https://seelze.gremien.info/> sowie bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus Seelze eingesehen werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Seelze, den 24.02.2025

Stadt Seelze  
Alexander Masthoff  
Bürgermeister

---

---

**C) Sonstige Bekanntmachungen**

---

---

---

**Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: [amtsblatt-rh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-rh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

**Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de](http://bekanntmachungen.region-hannover.de)  
oder scannen Sie den QR-Code